

PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

V

REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG

Zahl der Vollgeschosse (Z)

ALS HÖCHSTGRENZE

ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDES UNTERGESCHOSS

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO) NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULASSI

> ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAULINIE (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Geplante Grundstücksgrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE

VERKEHRSGRÜN

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG) BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSFLÄCHEN

UMFORMERSTATION WASSERDRUCKERHÖHUNGSANLAGE 6. ÖFFENTL. UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

(9 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

PFLANZGEBOT FÜR: EINZELBÄUME

FLACHENHAFTE ANPFLANZUNG

ZU ERHALTENDE BÄUME

7. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)

BAUGRENZE _____ STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTS STELLPLÄTZE GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

MIT GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BBauG) FAHRRECHT

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG -----(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

LEITUNGSRECHT

ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

BÖSCHUNG

GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

FIRSTRICHTUNG

FLACHDACH

SATTELDACH

BAUWEISE

BAUGESTALTUNG (\$ 111 LBO)

NUTZUNGSSCHABLONE

ZAHL DER VOLLGESCHOSS

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

STÜTZMAUER

BEBAUUNGSPLAN TURMBERG ORT. KÖNIGSHOFEN



PLANUNG

JAN. 1979 Ergänzt: JULI 1979

BÜRO FÜR STADT-U. REGIONALPLANUNG PROF. E. HANGARTER 7502 MALSCH

- Kreisbauamt -